

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2023

1. Netznutzungsentgelt für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

1.1. Preise für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem

| Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|----------------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| | Jahresbenutzungsdauer | | Jahresbenutzungsdauer | |
| | < 2500 h/a | | ≥ 2500 h/a | |
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | €/kW u. Jahr | Ct/kWh | €/kW u. Jahr | Ct/kWh |
| Mittelspannung (MS) * | 25,45 | 4,19 | 114,46 | 0,63 |
| Umspannung (US MS/NS) | 29,52 | 5,90 | 169,25 | 0,31 |
| Niederspannung (NS) | 57,40 | 5,97 | 136,34 | 2,81 |

1.2. Preise für Netznutzung – Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

| Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem | |
|--|----------------------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | €/kW u. Monat | Ct/kWh |
| Mittelspannung (MS) * | 19,08 | 0,63 |
| Umspannung (US MS/NS) | 28,21 | 0,31 |
| Niederspannung (NS) | 22,72 | 2,81 |

* Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene wird bei niederspannungsseitiger Messung ein Zuschlag auf die Transformatorenverluste in Höhe von 3 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

1.3. Entgelt für Messstellenbetrieb

| Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung | Preis je Messeinrichtung für Liefer- und Bezugsrichtung |
|---|--|
| Messebene | €/a |
| Mittelspannung (MS) | 610,00 |
| Niederspannung (NS) | 430,00 |

Die Ermittlung der Messdaten erfolgt durch Zählerfernauslesung. Bei manueller Ablesung vor Ort, wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

2.1. Preise für Netznutzung

| Entgelte ohne Leistungsmessung | Jahrespreissystem | |
|---------------------------------------|--------------------------|---------------------|
| | Grundpreis | Arbeitspreis |
| | €/a | Ct/kWh |
| Niederspannung (NS) | 60,00 | 5,88 |

2.2. Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

| Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG * | Grundpreis | Arbeitspreis |
|---|-------------------|---------------------|
| | €/a | Ct/kWh |
| Elektro-Speicherheizung | 40,00 | 2,89 |
| Wärmepumpe | 40,00 | 2,89 |
| Elektromobilität | 40,00 | 2,89 |

* Das Preissystem ist gültig für Anlagen mit getrennter Messung (separater Zählpunkt) des unterbrechbaren/steuerbaren Stromverbrauchs. Wird dieser in einer gemeinsamen Mehrtarifmessung ermittelt, gilt der hier genannte Arbeitspreis für den Anteil des Verbrauchs in der Schwachlastzeit.

Gemäß § 14a EnWG muss bei diesen Verbrauchseinrichtungen die netzdienliche Steuerung (Unterbrechung) möglich sein.

2.3. Entgelt für Messstellenbetrieb

| Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (bei jährlicher Ablesung und Abrechnung) | Preis je Messeinrichtung für Liefer- und Bezugsrichtung |
|---|--|
| | Messstellenbetrieb |
| Messeinrichtung | €/a |
| Eintarifzähler | 12,70 |
| Zwei- / Mehrtarifzähler | 23,70 |
| Elektronischer Zähler Eintarif | 12,70 |
| Elektronischer Zähler Zwei- / Mehrtarif | 23,70 |
| Prepaymentzähler | 20,00 |
| EDL21-Zähler / Smartmeter | 20,00 |

2.4. Mehr- / Mindermengenabrechnung

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen.

3. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschale Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

| | €/Stück |
|--|---------|
| Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 105,00 |

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Zusatzleistungen

| | €/Stück |
|--|---------|
| Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch und Übermittlung des Zählerstandes | 45,00 |
| Zusätzliche elektronische Ablesung und Übermittlung der Zählerstände/Lastgangdaten | 24,00 |
| Zusätzliche Datenübermittlung, z. B. historische Lastgangdaten | 24,00 |

5. Konzessionsabgabe

Die an die Gemeinde abzuführende Konzessionsabgabe wird in Rechnung gestellt und erhöht den jeweiligen Arbeitspreis.

| Belieferung von: | Ct/kWh |
|---|--------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 |
| Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV | 0,61 |
| Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |

6. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|-----------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,357 |

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

7. § 19 StromNEV-Umlage

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|---------------------------------|--------|
| A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a) | 0,417 |
| B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) | 0,050 |
| C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) * | 0,025 |

* Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

8. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|-----------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,591 |

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

Weitere Informationen dazu auf www.netztransparenz.de.

10. Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich verrechnet.

Selb, Dezember 2022